

# **Stay with Ukraine e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „**Stay with Ukraine e.V.**“ und verwendet die Abkürzung „**swu**“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Hamburg, Achter de Wisch 35, 21039 Hamburg.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3**

#### **Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene und Kriegsbeschädigte.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung, Lagerung, Transport und Verteilung von Hilfsgütern aller Art, Aufbauleistungen in Krisen-, Kriegs- und ehemaligen Kriegsgebieten sowie humanitäre Hilfe.

Hierfür werden Spendenaufrufe in den örtlichen Zeitungen, stetige Präsenz in den sozialen Medien und das Aufstellen von Spendenboxen genutzt.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Verbände, Vereine und Firmen sein, die den Wunsch haben, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch ein schriftlich einzureichendes Beitrittsgesuch. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Den Personen, deren Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt wird, werden die Gründe der Ablehnung schriftlich mitgeteilt bzw. sie haben das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, um Ihrem Aufnahmewunsch trotz Ablehnung

durch den Vorstand durchzusetzen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Antrag.  
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Aufnahmebestätigung genannten Datum.

(2). Alle Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten im Verein. Insbesondere haben sie das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht und sind zur Zahlung der Beiträge und Gebühren verpflichtet.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Auflösung der juristischen Person oder
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch Austrittserklärung in Textform an den Vorstand. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zugegangen sein.

Wer aus dem Verein austritt, ist zur Begleichung aller fällig gewordenen Beiträge und Gebühren sowie zur Rückgabe sämtlichen Vereinseigentums verpflichtet.

Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden wegen

- a) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) Zahlungsrückstandes von Mitgliedsbeiträgen von mehr als 8 Wochen
- c) Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- d) unehrenhaften Verhaltens, welches geeignet ist, dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erheblich zu schaden,
- e) wiederholten Verstoßes gegen auf Grundlage von Ordnungen begründete Weisungen des Vorstandes.

Der Bescheid über den Ausschluss ist in Schriftform entweder an die zuletzt bekannte Anschrift bzw. Emailadresse zuzustellen. Verfahrenskosten, die bei der Aufnahme von Ordnungsmaßnahmen entstehen, sind vom Verursacher zu tragen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Ein Widerspruchsverfahren findet bei Zahlungsrückstand nicht statt; dieser kann zum sofortigen Ausschluss führen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Die Beiträge und Gebühren sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu entrichten, die Vereinssatzung zu beachten, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und den Vereinszweck zu fördern.

(2) Sie haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Tätigkeit der Organe des Vereins ist ehrenamtlich.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus Vorsitz und Stellvertretung (2. Vorsitzende) sowie den 3 Vorsitzenden.

(2) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertretung und der 3. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Der Vorstand ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Vereins.

(3) Im Übrigen obliegt dem Vorstand die Entscheidung in allen Fragen, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch die Vorsitzende oder ihrer Stellvertretung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertretung geleitet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Für Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben oder auf besonderen Antrag schriftlich.

(5) Außerhalb der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung hat eine weitere Versammlung stattzufinden, wenn es das Interesse des Vereins verlangt oder wenn  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder es fordert. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung kann auch in virtueller Form stattfinden; die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes.
- Wahl der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden
- Wahl der Rechnungsprüfer.
- Festsetzung der Beiträge.
- Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

## **§ 11**

### **Mitgliederbeiträge**

(1) Beitragspflichtig sind natürliche und juristische Personen. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar jeden Geschäftsjahres an den Verein abzuführen.

(2) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Tierschutz.

## **§ 13**

### **Haftung**

Der Verein haftet bei Schäden aller Art seiner Mitglieder in seinem Wirkungsbereich. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Beauftragten begrenzt, soweit die Unfall- und Haftpflichtversicherung den Schaden deckt.

Für die Verpflichtungen des Vereins wird nur mit dem Vereinsvermögen gehaftet, nicht mit dem der Mitglieder.

Die Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

## **§ 14**

### **Datenschutz**

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der einschlägigen Datenschutzgesetze per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Nationalität, Familienstand, Beruf, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Bankverbindung sowie ggf. persönliche Identifikationsnummern oder -merkmale von Vereinen und Verbänden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und die Durchführung des Vereinsbetriebes.

Der Verein informiert die Presse über den Vereinsbetrieb und besondere Ereignisse. Solche Informationen können überdies auf der Internetseite sowie Aushängen des Vereins veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Die geänderte Satzung tritt mit der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18.08.2024 in Kraft.

Hamburg, 18.08.2024

Mareike Dittmer

1. Vorsitzende

Beke Fischer

2. Vorsitzende

Dennis Kropp

3. Vorsitzender